

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration

Informationen zur Anmietung einer neuen Wohnung

Bitte schließen Sie nicht sofort einen Mietvertrag ab, sondern legen Sie vorab ein Mietangebot des Vermieters bzw. Hausverwalters (Mietbescheinigung) vor, da ein Wohnungsbezug grundsätzlich genehmigungspflichtig ist. Teilen Sie bitte die Größe, Raumanzahl und Mietpreis der neuen Wohnung mit, damit vor Anmietung kurzfristig über die Anerkennungsfähigkeit der Miete entschieden werden kann.

Schließen Sie den Mietvertrag ohne vorherige Kenntnisnahme und Zustimmung ab, besteht, wenn die Wohnung im rechtlichen Sinne unangemessen ist, kein Anspruch auf Übernahme der neuen Miete. Es können stattdessen bei der Ermittlung des Leistungsanspruchs nur die angemessenen Mietkosten berücksichtigt werden. Es besteht in diesem Falle auch kein Anspruch auf Anerkennung von umzugsbedingten Folgekosten (z.B. Umzugskosten, Mietkautionen).

Seit dem 01.03.2020 gelten für das Stadtgebiet Aachen folgende Angemessenheitsgrenzen:

Personenzahl	1	2	3	4	5
angemessene Kosten der Unterkunft	495,50 €	566,80 €	671,20 €	809,40 €	1.013,10 €

Hierbei handelt es sich um die Maximalbeträge der Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete und Betriebskostenvorauszahlungen).

Geforderte Kauttionen werden im Regelfall in Form einer Garantieerklärung berücksichtigt.

Die Kosten für die Einrichtung der Wohnung können beantragt werden.

Ansprechpartner
Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration
Hachländerstr. 1
Zimmer 411 und 412

Gerne können Sie die Unterlagen auch per E-Mail an sgbXII@mail.aachen.de senden.

